

ZUCHTRICHTLINIEN

des Vereines „KATZENUNION ÖSTERREICH“ ZVR-Zahl 432429306

A. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINTRAGUNG IN DIE ZUCHTBÜCHER

1. Jedes Mitglied der Katzenunion Österreich ist verpflichtet, einen Zwingernamen zu führen. Alle im Zwinger des Züchters geborenen Jungtiere erhalten zum Vornamen den ausgewählten Zwingernamen. Der Vorname, Zwingername plus Satzzeichen und Leerstellen darf aus computertechnischen Gründen nicht mehr als 32 Stellen haben. In der WCF eingetragene Zwingernamen sind als Vorname unzulässig. Der Züchter muss bei seinem Zwingerantrag einen oder mehrere Namen als Zwingernamen vorschlagen; die Eintragung eines Namens erfolgt zentral bei der WCF und erfolgt über das Sekretariat der Katzenunion Österreich.
2. Züchter ist, wer eine in seinem Besitz befindliche Katze decken lässt bzw. die Mutterkatze am Tage der Geburt der Jungtiere besitzt. Als Eigentumsnachweis gilt der Stammbaum bzw. gegebenenfalls der Transfer.
3. Zur Zucht dürfen nur Katzen und Kater herangezogen werden, die in den Zuchtbüchern der Katzenunion Österreich oder eines anderen anerkannten Verbandes eingetragen sind und deren Besitzer Mitglied in der Katzenunion Österreich oder ein einem anderen anerkannten Verband ist.

B. ZUCHEINSCHRÄNKUNGEN UND ZUCHTREGELN

4. Zuchtkatzen dürfen erst ab der Vollendung des 10. Lebensmonats gedeckt werden. Erfolgt eine Deckung davor, so muss der Züchter beim Zuchtausschuss einen Antrag stellen, dem ein tierärztliches Attest beigelegt ist, welches die Frühdeckung aus medizinischen Gründen befürwortet. Der Zuchtausschuss entscheidet dann über entsprechende Auflagen.
5. Eine Katze darf erst nach Ablauf von mindestens 3 Monaten nach Geburt des letzten Wurfes wieder belegt werden. Ebenso darf innerhalb von 24 Monaten eine Katze nicht mehr als 3 Würfe haben (z. B. 1. Wurf am 1. Juli 2014, 2. Wurf am 1. Juli 2015, der nächste Wurf darf dann erst wieder ab dem 1. Juli 2016 geboren werden). Bei Nichteinhaltung dieser Regeln entscheidet der Zuchtausschuss von Fall zu Fall über entsprechende Auflagen.
6. Verwandtenpaarungen: Die Paarung zwischen Vollgeschwistern muss vor der Deckung beim Zuchtausschuss unter Angabe des jeweiligen Zuchtziels beantragt werden. Für die Jungtiere aus einer solchen Verpaarung muss ein tierärztliches Gutachten beigebracht werden. Wenn die Jungtiere darin als gesund befunden werden, erhalten sie einen Stammbaum.

Die gleiche Regelung gilt auch bei einer Verpaarung von Partnern, in deren Vorfahrenreihe nur 10 oder weniger verschiedene Ahnen in den ersten vier Generationen auftreten.

7. Rassekreuzungen und das Einkreuzen von Hauskatzen ist im Prinzip verboten. Ausnahme davon ist, wenn gemäß dem Rassestandard der Outcross anderer Rassen zugelassen ist (z. B. Scottish Fold mit Britisch Kurzhaar).
8. Die Bezeichnung „var“ bezeichnet im Stammbaum Langhaarträger oder mögliche Langhaarträger oder sonstige Einkreuzungen (z. B. Kreuzung PER x EXO, BSH x BLH, BRI x SFL).
9. Es ist im Falle einer geplanten Rassekreuzung ein Antrag an den Zuchtausschuss zu stellen. Die Zuordnung der aus einer Rassekreuzung gefallenen Jungtiere zu einer der anerkannten Rassen und die damit verbundene Eintragung ins RIEX kann auf jeder WCF-Ausstellung oder durch die Abnahme des Zuchtausschusses in Anwesenheit eines internationalen WCF-Allbreed-Richters erfolgen.

10. Es dürfen nur Katzen oder Kater zur Zucht verwendet werden, die ab dem Alter von 6 Monaten auf einer WCF- oder FIFe-Ausstellung zumindest mit „vorzüglich“ bewertet wurden oder bei einer TICA-Ausstellung ein Finale erreichten. Die entsprechenden Urkunden bzw. Nachweise sind der Wurfmeldung einmalig beizulegen. Nach Antrag an den Zuchtausschuss ist es auch möglich, die für die Zucht vorgesehenen Katzen bei einem Allbreedrichter außerhalb einer Katzensausstellung kostenpflichtig vorzustellen, der einen Richterbericht verfasst und diesen dann an den Zuchtausschuss weiterleitet.
11. Bei weißen Tieren (Ausnahme - genetische Pointkatzen) aller Rassen muss vor dem Zuchteinsatz ein tierärztlicher Test durchgeführt werden. Eine Kopie ist einmalig dem Zuchtausschuss vorzulegen. Taube Tiere (auch einseitig) dürfen zur Zucht nicht verwendet werden.
12. Bei Verstößen gegen die geltenden Zuchtrichtlinien wird eine Verweisgebühr erhoben, deren Höhe von Fall zu Fall vom Vorstand auf Antrag des Zuchtausschusses festgesetzt wird. Bei wiederholtem Nichtbeachten der Richtlinien erfolgt eine Verwarnung mit dem Hinweis, dass ein weiterer Verstoß ein Verfahren eingeleitet wird, das eine Zwingersperre auf Zeit oder den Ausschluss aus der Katzenunion Österreich zur Folge haben kann.

C. WURFMELDUNGEN UND STAMMBÄUME

13. Die Geburt der Jungtiere ist innerhalb von 6 Wochen unter Einsendung der Wurfmeldung und der fotokopierten Stammbäume der Elterntiere bei der Geschäftsstelle zu melden. Farben, Geschlecht und Namen können, soweit diese noch nicht festgestellt werden können, nachgemeldet werden. Verspätet eingehende Meldungen werden mit einem Säumniszuschlag belegt. Die Höhe des Säumniszuschlages richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung. Bei Wurfmeldungen, die später als 3 Monate nach der Geburt der Jungtiere bei der Geschäftsstelle eingehen, wird eine Verweisgebühr erhoben.
14. Nur Vollmitglieder der Katzenunion Österreich können Stammbäume für Jungtiere beantragen. Es müssen alle in einem Zwinger geborenen und lebenden Jungtiere registriert werden. Nur der eingetragene und in der KÖ registrierte Besitzer kann Stammbäume für Jungtiere beantragen sowie Deckbescheinigungen unterschreiben. Ist der bei der KÖ eingetragene Besitzer nicht identisch mit demjenigen, der derartige Dienstleistungen bei der KÖ ersucht, werden die Wurfmeldungen und Deckbescheinigungen zurückgewiesen.
15. Es werden nur Deckbescheinigungen von Personen anerkannt, die Mitglieder der KÖ oder eines anerkannten Verbandes sind. Bei einer Nichtmitgliedschaft des Deckkaterbesitzers wird der Kater als Vätertier nicht eingetragen. Er erscheint im Stammbaum der Jungtiere als „nicht registriert“, ohne Rasse, Farbe und Vorfahren. Dies bleibt auch bei den Folgegenerationen gleichermaßen erhalten. Es obliegt dem Zuchtausschuss eine Liste derjenigen freien Vereine zu erstellen, die seitens der KÖ akzeptiert werden.
16. Für jedes in der KÖ registrierte Jungtier kann ein Stammbaum bis zu 4 Ahnengenerationen erstellt werden. Die Stammbäume werden nach Eingang der Gebühren an den Züchter gesendet.
17. Farbänderungen in bereits ausgestellten Stammbäumen können nach einer Richterbewertung auf einer Ausstellung mit Abzeichnung durch den Vorstand oder außerhalb von Ausstellungen durch einen vom Zuchtausschuss benannten Richter erfolgen. Namens- und Geschlechtsänderungen in bereits ausgestellten Stammbäumen können auf Antrag vom Zuchtbuchamt ausgeführt werden. Eigenmächtige Änderungen in den Stammbäumen sind unzulässig und machen den Stammbaum ungültig. Verstöße dieser Art werden vom Vorstand auf Antrag des Zuchtausschusses geahndet.
18. Prämierungen auf Aufstellungen dürfen in der vorgesehenen Rubrik auf den Stammbäumen vom Besitzer des Tieres selbst eingetragen werden. Die entsprechenden fotokopierten Titelurkunden und Richterberichte müssen innerhalb von 3 Wochen an die Geschäftsstelle gesendet werden. Nur so ist gewährleistet, dass ein erworbener Titel (Champion etc.) registriert und bei den nächsten Jungtierstammbäumen oder Ausstellungen berücksichtigt wird.

Wenn entsprechende Unterlagen vorhanden sind, können auch Titel, die in anderen Verbänden des „World Cat Congress“ erlangt wurden, in die Stammbäume der KÖ eingetragen werden.

D. KATZENHALTUNG, DECKKATER, IMPFSCHUTZ, AN- UND VERKAUF

1. Zuchtkater und Zuchtkatzen müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und einen vollständigen Impfschutz gegen Katzenseuche und -schnupfen haben. Die Gültigkeitsdauer der Impfung richtet sich nach dem verwendeten Impfstoff. Es wird empfohlen, alle medizinisch sinnvollen Vorsorgemaßnahmen durchzuführen (z. B. ELISA-Test, HCM, HD). Katzen und Kater sollen frei von Ungeziefer sein und unter artgerechten, hygienischen Bedingungen gehalten werden. Tiere, die zu Ausstellungen gemeldet werden, müssen zusätzlich gegen Tollwut geimpft sein, und - je nach Ausstellungsbedingungen - eine amtstierärztliche Bescheinigung haben.
2. Um eine Ausbreitung latent vorhandener, übertragbarer Krankheiten auf ein Mindestmaß zu beschränken, sollten Ausstellungstiere erst 14 Tage nach dem Besuch einer Ausstellung zur Paarung verwendet werden, wenn der Paarungspartner aus einem anderen Zwinger kommt. Es dürfen nur Zuchtkatzen angenommen werden, die im Besitz eines Mitgliedes der KÖ oder eines anderen anerkannten Verbandes sind.
3. Sobald die gedeckte Katze beim Katerbesitzer abgeholt wird, ist die geforderte Deckgebühr zu bezahlen. Der Katzenbesitzer erhält vom Deckkaterbesitzer sofort einen ausgefüllten und unterschriebenen Deckschein und eine Fotokopie des Katerstammbaumes. Der Deckkaterbesitzer bescheinigt damit, dass der angegebene Kater tatsächlich der Vater der zu erwartenden Jungtiere ist. Es ist untersagt, Jungtiere als Deckentschädigung zu versprechen oder sich versprechen zu lassen. Gegen eine Vereinbarung des Vorkaufsrechtes für ein Jungtier ist nichts einzuwenden. Bleibt eine Paarung ohne Erfolg, so ist der Deckkaterbesitzer innerhalb von 7 Wochen nach dem Deckdatum schriftlich zu benachrichtigen. Die Katzenunion ermutigt ihre Mitglieder einen Deckvertrag mit dem Besitzer des Katers zu unterzeichnen in dem die genaue Vorgangsweise in solchen Fällen abgehandelt wird bei denen die Katze nicht aufgenommen hat.
4. Wenn ein Vollmitglied der Katzenunion selbst einen Deckkater hat und eine Katze aus einem fremden Zwinger bei sich beherbergt, empfiehlt die Katzenunion Österreich ebenfalls, einen Deckvertrag bereit zu halten. Eine Zuchtkatze darf grundsätzlich nur mit einem Kater zusammen gehalten bzw. -gebracht werden. Nach der Trennung von dem Kater darf die Katze frühestens 3 Wochen danach mit einem anderen Partner zusammenkommen. Dies gilt auch, wenn eine Zuchtkatze vorübergehend entlaufen oder mit einem unkastrierten Hauskater zusammen war. Der Deckkater darf im Zeitraum von 7 Tagen nur jeweils eine Katze außerhalb des Zwingers decken.
5. Der Verkauf von Katzen an Tierhändler, Zoofachgeschäfte und Versuchsanstalten oder ähnliche Einrichtungen ist strengstens verboten. Ein Verstoß zieht den sofortigen Ausschluss aus der Katzenunion Österreich mit sich.
6. Die Züchter dürfen ihre Jungtiere frühestens ab einem Alter von 3 Monaten erst dann, wenn diese die vorschriftsmäßigen Impfungen gegen Katzenseuche erhalten und den vollen Impfschutz haben, abgeben. Die jungen Katzen müssen gesund, entwurmt und von Ungeziefer frei sein. Reklamationen von Käufern, die beweisen, dass diese Bestimmungen nicht erfüllt wurden, werden zwecks Ahndung an den jeweiligen Zucht- oder Rechtsausschuss oder Vorstand des betreffenden Verbandes weitergeleitet. Die Katzenunion Österreich empfiehlt eine Abgabe ab 14 Wochen.
7. Der Stammbaum gehört zu jeder Katze. Stammbaum und Impfpass sind dem neuen Besitzer auszuhändigen. Züchter der KÖ haben allerdings die Möglichkeit vertragsmäßig mit dem Käufer eines Jungtieres zu vereinbaren, dass bei der Übergabe nur eine Kopie des Stammbaumes übergeben wird, falls es sich dabei um ein Liebhabertier handelt, das nicht für die Zucht gedacht ist. In diesem Fall ist es die Pflicht des Züchters, sofort nach Erhalt der Kastrationsbestätigung den Originalstammbaum zu übergeben.

8. Stellt ein Züchter bei seinen Tieren eine ansteckende Krankheit fest (insbesondere Mikrosporidien, Leukose, FIP, Katzenschnupfen), so muss er dies unverzüglich dem Zuchtausschuss melden. In diesem Fall muss - zwecks Vermeidung einer weiteren Ausbreitung dieser Krankheit - eine totale Zwingersperre ausgesprochen werden. Der Tierbesitzer darf keine Ausstellungen besuchen, keine Katzen zum Decken annehmen oder bringen, keine Jungtiere oder andere Katzen verkaufen oder weitergeben. Eine solche Sperre hat Gültigkeit bis zur Vorlage eines tierärztlichen Attestes, das bestätigt, dass der gesamte Tierbestand frei von jeder übertragbaren Krankheit ist. Auch hier kann die Zuwiderhandlung den Ausschluss aus dem Verband bedeuten.
9. Käfighaltung ist, ausgenommen bei medizinischer Indikation, verboten. Die Mindestanforderung an einen Raum zur Katzenhaltung sind 10m² mit mindestens 2,40 m Raumhöhe, natürliches Tageslicht und natürliche Luftzufuhr, sowie ausreichende Beschäftigungs- und Rückzugsmöglichkeiten. In einem solchen Raum dürfen maximal 3 erwachsene Katzen dauerhaft wohnen. Für eine größere Katzenanzahl muss ein entsprechend größerer Raum zur Verfügung gestellt werden.
10. Das Amputieren der Krallen ist strengstens verboten.
11. Das allgemeine Tierschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung ist für alle Vollmitglieder der Katzenunion Österreich bindend.

E. ZUCHTBUCHREGELN

12. Beim Ausstellen von Stammbäumen werden die jeweils geltenden Bestimmungen der KÖ zugrunde gelegt. Fehlerhafte Angaben bei der Beantragung von Stammbäumen können jederzeit vom Zuchtbuchamt in den Eintragungspapieren der Tiere und deren Nachkommen geändert werden. Etwaige entstandene Kosten sind vom Züchter zu begleichen.
13. Für zuchtspezifische Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den Zuchtausschuss.

F. AUSSTELLUNGEN, ZWEITBEWERTUNGEN UND EINREICHUNG VON TITELN

14. Fallen Ausstellungstermine mit denen der KÖ zusammen, so gelten nur die Bewertungen, die auf den Ausstellungen der KÖ erworben werden, es sei denn, der Aussteller lässt sich eine Sondergenehmigung des Vorstandes geben (wichtige Gründe: z. B. Auslandspunkt).
15. Zweitbewertungen bei Ausstellungen werden von den KÖ nicht anerkannt.
16. Jeder Züchter muss, bevor ein WCF-Titel in den Stammbäumen eingetragen werden kann, diese Titel bei der Katzenunion unter Beibringung der Kopien der Titelurkunden beantragen. Es wird eine Urkunde erstellt, deren Kosten der entsprechenden Gebührenordnung zu entnehmen sind, und nach Begleichung der Kosten an das Mitglied gesendet.